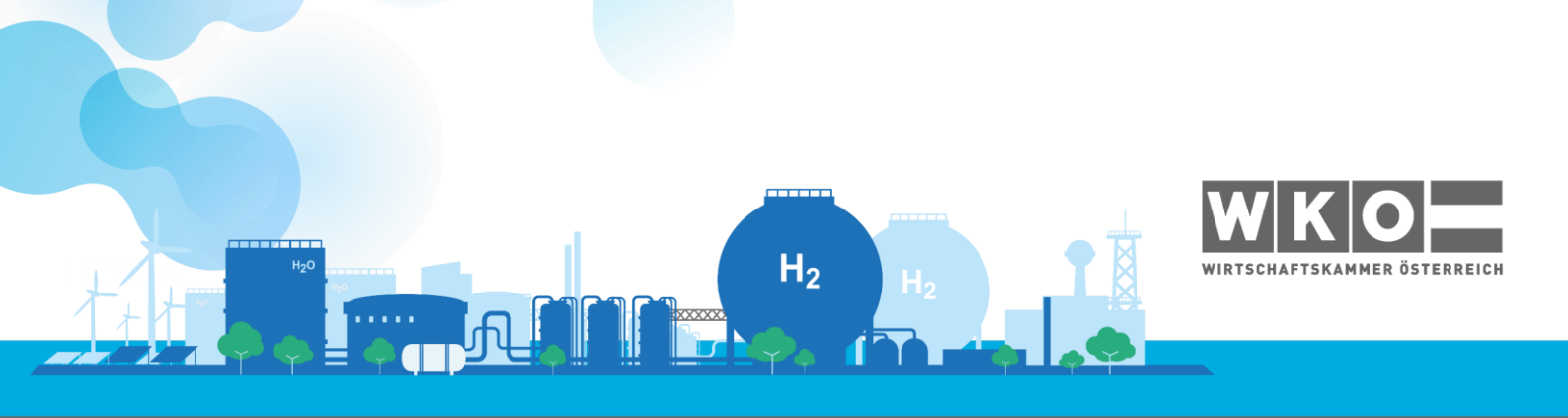




WKO-Forderungspapier Umsetzung des nationalen RFNBO-Ziels lt. RED III in der Industrie

14.04.2025

Hintergrund

Nationale RFNBO-Ziel lt. RED III in der Industrie:

Die im Rahmen des Fit-for-55-Pakets überarbeitete [Erneuerbare-Energien-Richtlinie](#) (Renewable Energy Directive (EU) 2023/2413 (REDIII)) erhöht das bis 2030 zu erreichende, verbindliche Gesamtziel der Union für Energie aus erneuerbaren Quellen auf 42,5 %. Zusätzlich wird eine Reihe von indikativen und verbindlichen Sektorzielen eingeführt, u.a. für den Einsatz von RFNBO in der Industrie.

Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass der Beitrag von RFNBO in der Industrie

- min. 42 % (bis 2030) bzw.
- min. 60 % (bis 2035)

des für energetische und nicht-energetische Zwecke genutzten Wasserstoffs beträgt.

Zur Anrechenbarkeit müssen RFNBO Kriterien in Hinblick auf Nachhaltigkeit und Treibhausgaseinsparungen erfüllen. Diese sind nach den Vorschriften des Art 30 Abs 1 RED III mittels Massenbilanzsystem nachzuweisen.

Was sind RFNBO?

RFNBO steht für „renewable fuels of non-biological origin“.

Laut Art. 2 Abs. 2 Nr. 36 der RED III sind RFNBO „erneuerbare Kraftstoffe bzw. Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs“, also flüssige oder gasförmige Kraft- oder Brennstoffe, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt.

Diese Definition deckt grünen Wasserstoff aus Wasserelektrolyse und auch E-Fuels ab. ABER: Erneuerbarer Wasserstoff, welcher über Biomasse-Pyrolyse gewonnen wird, fällt nicht hinein!

RFNBO basierend auf Wasserelektrolyse müssen Vorgaben von zwei delegierten Rechtsakten zur RED erfüllen:

- [Del. RA \(EU\) 2023/1184](#) über Vorschriften für die Erzeugung von RFNBO;
- [Del. RA \(EU\) 2023/1185](#) über Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen;

Welche Vorgaben sind alle von dem zur RFNBO-Produktion genutzten Strom zu erfüllen?

1) **Additionalität:** Die Stromproduktionsanlage darf maximal 36 Monate vor der RFNBO-Erzeugungsanlage in Betrieb gehen und keine Förderungen erhalten haben. (Für Anlagen, die vor 2028 ans Netz gehen gibt es bis Ende 2037 Ausnahmen von der Additionalitäts-Vorgabe.)

2) **zeitliche Korrelation:** Der Strom muss in derselben Stunde erzeugt werden, in der die Anlage zur RFNBO-Herstellung ihn verbraucht. Bis 2030 gibt es eine Übergangsfrist. Die Korrelation kann bis dahin auf Monatsbasis erfolgen.

3) **geografische Korrelation:** Der Strom muss aus derselben Gebotszone oder einer verbundenen Gebotszone mit höherem oder gleichem Strompreis bezogen werden.

Ausnahmen insbesondere bei der Additionalitäts-Vorgabe sind möglich, wenn in einem Mitgliedstaat der Anteil an Erneuerbarem Strom über 90 % liegt, der CO₂-Ausstoß der Stromaufbringung unter 65 g CO₂/kWh liegt oder wenn die RFNBO-Produktion als Ausgleichsmaßnahme im Netz dient.

Unsere Forderungen:

Ziel der WKO ist es eine wettbewerbsfähige Transformation der Wirtschaft und Industrie zu ermöglichen. Wasserstoff kann ein wesentliches Werkzeug zur Dekarbonisierung der österreichischen Industrie darstellen, wenn der entsprechende Rahmen (rechtlich, wirtschaftlich, Infrastruktur) geschaffen wird. Unrealistische Vorgaben im Hinblick auf Kosten, Zeithorizont und verfügbaren Mengen können sich - zu einem bereits wirtschaftlich herausfordernden Zeitpunkt - extrem negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit unseres Standorts auswirken.

→ All diese Punkte sind daher auch bei der nationalen Umsetzung des Ziels für RFNBO in-Beitrages der Industrie lt. RED III zu berücksichtigen. Für eine erfolgreiche Umsetzung fordern wir:

- **Einen Realitätscheck der Ziele:**

Die Zielerreichung muss immer durch den Blickwinkel des Erhalts der Wettbewerbsfähigkeit betrachtet werden. Damit Ziele konstruktiv und nicht destruktiv sind, muss es eine reale Chance geben diese zu erfüllen. Ist dies nicht der Fall, profitieren Mitgliedstaaten wirtschaftlich davon, EU-Regulierungen nicht bzw. so spät wie möglich umzusetzen. Eine derartige Entwicklung darf es auf keinen Fall geben.

- Die österreichische Bundesregierung muss daher eine klare auf valide Zahlen basierende Faktenerhebung durchführen. Es muss eindeutig geklärt werden, welche Wasserstoffpotentiale in Österreich zu welchem Preis zur Verfügung steht und welche Mengen wann importiert werden könnten. (Dies bedeutet u.a. auch eine schnellstmögliche Erarbeitung einer nationalen Wasserstoffimportstrategie.) Diese Zahlen müssen breit kommuniziert werden. Solange klare Zahlen und Fakten fehlen, können Unternehmen keine fundierten Investitionsentscheidungen treffen.
- Zeigt dieser Check, dass eine Erfüllung der Vorgaben zu wirtschaftlich verträglichen Kosten möglich ist, muss eine schnelle und zielgerichtete Umsetzung erfolgen, indem der notwendige Rechts-, Infrastruktur- und Förderrahmen fertiggestellt wird, um den Wasserstoff im großen Maßstab für Österreich verfügbar zu machen. Nur wenn die österreichische Regierung hier als Vorbild agiert, wird den Wirtschaftstreibenden suggeriert, dass die Zielerreichung ein echtes nationales Bestreben ist und Investitionen in diesem Bereich zukunftsfähig sind.
- Kommt der Faktencheck zum Ergebnis, dass die Ziele nicht realistisch erreichbar sind, ist auch dieses klar öffentlich zu kommunizieren. Außerdem muss die österreichische Bundesregierung mit diesem Ergebnis nachdrücklich bei den Organen der EU eine Überarbeitung der Ziele fordern.

Beispiele - Mögliche RFNBO-Bedarfe in der Industrie:

1) Bedarf Industrie aktuell:

Laut der 2022 veröffentlichten „[Wasserstoffstrategie für Österreich](#)“ des BMK und BMAW lag der jährliche Wasserstoffbedarf der österreichischen Industrie zu diesem Zeitpunkt bei 140.000 t. Dies entspricht rd. 4,62 TWh.

Ein Anteil von 42 % RFNBO (nationales RFNBO-Ziel in der Industrie für 2030) an diesem Verbrauch entspricht 1,94 TWh, ein Anteil von 60% (nationales RFNBO-Ziel in der Industrie für 2035) entspricht 2,77 TWh.

2) Bedarf 2030:

Die AGGM hat im Zuge der langfristigen und integrierten Planung 2022 erstmals den zukünftigen Wasserstoffbedarf abgefragt. Für 2030 kam die Abfrage auf einen Bedarf von ca. 12 TWh.

Ein Anteil von 42 % RFNBO (nationales RFNBO-Ziel in der Industrie für 2030) an diesem Verbrauch entspricht 5,04 TWh, ein Anteil von 60% (nationales RFNBO-Ziel in der Industrie für 2035) entspricht 7,20 TWh.

- **Ein klares Bekenntnis dazu, dass die RED III im Hinblick auf das RFNBO-Ziel in der Industrie die Mitgliedstaaten und nicht die Unternehmen verpflichtet:**

Die Vorgabe in Art 22a der RED III richtet sich eindeutig an die Mitgliedstaaten, nicht an die Wirtschaftsteilnehmer (= Unternehmen). („Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Beitrag von RFNBO in der Industrie [...] beträgt“.) Dies betont auch die Europäische Kommission in ihrem [Guidance Document vom 02.09.2024](#). Die Bundesregierung muss daher Verantwortung übernehmen und geeignete Rahmenbedingungen, wie Schaffung von Infrastruktur (wie Leitungen und Speicher) und Bereitstellung von Fördermitteln, für das Erreichen des Industriebeitrages schaffen. Dies kann einzelnen Unternehmen nicht zugemutet werden. Daher lehnen wir eine Überwälzung der Verpflichtung auf einzelne Wirtschaftstreibende durch Quotenverpflichtungen für Unternehmen oder Branchen klar ab. Sie würde u.a. zu folgenden Problemen führen:

- In Österreich steht aktuell kein Wasserstoffnetz zur Verfügung. Es ist unwahrscheinlich, dass ein vollständiges Wasserstoffnetz bis 2030 bereits zur Verfügung steht. Das bedeutet, dass ökonomischer Ausgleich zwischen den Wirtschaftsteilnehmern im Sinne eines „Quotenhandels“ wirtschaftlich und auch technisch nicht machbar ist, weil erneuerbarer Wasserstoff Kriterien in Hinblick auf Nachhaltigkeit und Treibhausgaseinsparungen erfüllen muss. Diese sind mittels Massenbilanzsystem nachzuweisen. Ein Handel mit Nachweisen unabhängig vom Gas ist nicht möglich.
- Wenn verpflichtete Unternehmen ihren Bedarf nicht über Handel decken könnten, müssten sie in eigene Elektrolyseure investieren. Da alle Unternehmen zeitgleich verpflichtet wären, müssten sie um die vorhandenen Lieferanten und Fachkräfte für die Errichtung der Anlagen konkurrieren. Dies wäre eindeutig nicht im Sinne einer wirtschaftlichen Umsetzung des RFNBO-Ziels.
- Bis dato wurden noch keine Fördermittel (weder CAPEX- noch für OPEX) für die erneuerbare Wasserstoffproduktion mittels Elektrolyseure ausgeschüttet. Selbst wenn Mittel über das Wasserstoffförderungsgesetz 2025 vergeben werden, kann mit einem Baubeginn der Anlagen im besten Fall Anfang 2026 gerechnet werden. Die Europäische Wasserstoffbank geht in ihren Förderungen von Dauern für die Inbetriebnahme zwischen 3 und 4,5 Jahren aus. Dies macht deutlich, wie unwahrscheinlich es ist, dass für alle betroffene Unternehmen die notwendigen Anlagen bis 2030 errichtet sind.
- Eine mögliche Lösungsoption bis zum Vorhandensein einer Wasserstoffnetzinfrastruktur könnte die Zulassung eines bilanziellen Bezugs von RFNBO-H₂ über das Erdgasnetz sein (Blending).

- **Eine frühzeitige und breite Einbeziehung der durch die Umsetzung des nationalen RFNBO-Ziels in der Industrie betroffenen Unternehmen:**

Unternehmen und ihre Vertreter (z.B. WKO) wissen am besten, welche Wasserstoff- oder Transformationsprojekte in Planung sind und mit welchen konkreten Herausforderungen Wirtschaftstreibende in Österreich konfrontiert sind. Daher ist es wichtig, die Betroffenen von Anfang an ehrlich an Diskussionen zur nationalen Umsetzung zu beteiligen und dies im gesamten Prozess beizubehalten. Nur auf diese Weise gibt es die Chance eines erfolgreichen Ergebnisses.

- **Das nationale RFNBO-Ziel in der Industrie ist nur im wirtschaftlichen und rechtlichen Kontext zu sehen:**

Die Umsetzung des RFNBO-Ziels kann nicht im „luftleeren Raum“ erfolgen. Eine wettbewerbsfreundliche Umsetzung muss die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen. Einzelne Unternehmen können das allein nicht gewährleisten, weswegen sich die öffentliche Hand einsetzen muss:

- Die Versorgungssicherheit ist sicherzustellen durch Verfügbarkeit eines ausreichenden und diversifizierten Angebots. Ausreichend bedeutet, dass genügend Wasserstoff für die Dekarbonisierung bestehenden fossilen Wasserstoffverbrauches, aber auch für Nutzer, welche von einem anderen Energieträger auf Wasserstoff umstellen, angeboten wird.

- Die Verfügbarkeit von Wasserstoff muss zu Preisen erfolgen, zu denen eine internationale Wettbewerbsfähigkeit gegeben ist bzw. erhalten bleibt. Hier sind die Vollkosten zu betrachten. Der Cost-Break-Even-Point entspricht nicht dem Erreichen der Wettbewerbsfähigkeit.
 - Wechselwirkende Auswirkungen auf verschiedene Endkunden müssen berücksichtigt werden.
 - Die Anrechenbarkeit auf europäische und nationale Zielsetzungen ist sicherzustellen durch einfache Systeme zur Nachweisbarkeit der Einhaltung der Vorgaben.
 - Die notwendige Infrastruktur muss vorhanden sein. Dies umfasst insbesondere Leitungen und Speicheranlagen, um einen räumlichen und zeitlichen Ausgleich zwischen Produktion und Verbrauch sicher zu stellen.
- **Abfederung der Mehrkosten im Sinne des Erhalts des Industriestandortes:**
Eine aktuelle Umstellung vom fossilen Wasserstoff auf erneuerbaren Wasserstoff bedeutet für Unternehmen mehr als eine Verdoppelung ihrer Bezugskosten, ein Umstieg von Erdgas auf Wasserstoff führt sogar zu weiteren Vervielfachung. Diese Mehrkosten können im internationalen Wettbewerb stehende Unternehmen auf keinen Fall allein schultern oder einfach an ihre Kunden weitergeben, schon gar nicht innerhalb des kurzen Zeitrahmens für die Erreichung der geplanten Vorgaben. Auf politischer Ebene müssen schnellstmöglich Schritte gesetzt werden, um die Kosten des Angebots an erneuerbarem Wasserstoff zu senken und nicht vermeidbare Mehrkosten bei den Unternehmen abzufedern. Das gilt auch für Kosten, die aufgrund von bürokratischem Aufwand entstehen.

Aktuelle Kostenabschätzung Wasserstoff

Preis Wasserstoff (Reformer mit CSS) inkl. bzw. ohne CO₂-Kosten: rd. 120 €/MWh bzw. 100 €/MWh

Quelle: Produktionskosten TotalEnergies

Preis Wasserstoff (RFNBO, Elektrolyseur inkl. bzw. ohne CO₂-Kosten: rd. 250 €/MWh bzw. 230 €/MWh

Quelle: Produktionskosten TotalEnergies; marktbasiert: HYDRIX (EEX)

- **Abbau aller Hindernisse zum Erreichen des Ziels:**
Damit eine realistische Erfüllung der nationalen Zielsetzungen möglich ist, darf es keine künstlichen Verknappungen oder Hindernisse geben. Zahlreiche Einschränkungen durch Vorgaben der RED III sowie begleitender deleg. Rechtsakte an die Herstellung von Wasserstoff (zusätzlich zum erneuerbaren Charakter) erschweren die Erfüllung der Ziele im Zusammenhang mit dem RFNBO-Industriebeitrag. Österreich muss sich hier nachdrücklich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass diese schnellstmöglich überarbeitet und angepasst werden. Damit Investitionsentscheidungen nicht unnötig in der Luft hängen, muss diese Überarbeitung bereits 2025 erfolgen. U.a.:
- Additionalitätsvorgaben erschweren die Produktion von erneuerbarem Wasserstoff, insbesondere in Ländern, welche bereits über einen hohen Anteil an erneuerbarem Strom verfügen. Diese Vorgabe muss unbedingt überarbeitet werden, auch damit es in diesem Zusammenhang keine Benachteiligung von Direktleitungen im Vergleich zu Netzbezug gibt. Mit dieser Forderung stünde Österreich nicht allein. Bspw. gab es bereits den Vorschlag des ehemaligen deutschen Wirtschaftsministers Robert Habeck, die Errichtungsfrist von Anlagen, welche von einer 10jährigen Ausnahme von den Additionalitätsvorgaben profitieren, bis 2035 zu verlängern. Diese Verlängerung der Übergangsfrist ist auch aus unserer Sicht das absolute Minimum. Die sinnvollste Lösung für die Entwicklung einer österreichischen und europäischen Wasserstoffwirtschaft wäre überhaupt die Abschaffung dieser Bedingung.
- Die Vorgaben zur zeitlichen Korrelation sind ein wesentliches Hindernis für die Erzeugung von Wasserstoff, weil die Elektrolyseure (insb. jene die direkt an Industriestandorten laufen sollen) eine hohe Betriebsstundenzahl brauchen, um die Investition in die Wasserstofferzeugung gut zu nutzen. Zum Ausgleich von Schwankungen in der Verfügbarkeit von erneuerbarem Strom müssten Wasserstoffspeicheranlagen errichtet werden. Dies erfordert zusätzliche Investitionen für die Unternehmen und

bedeutet eine Senkung der Gesamteffizienz der Wasserstoffproduktion. Der Wechsel von der Korrelation auf Monats- zu auf Stundenbasis würde dieses Problem noch weiter verschärfen.

- Ebenso darf es keine Diskriminierung im Hinblick auf die genutzten Strombezugsverträge (Power Purchase Agreements (PPAs)) geben. Finanzielle bzw. virtuelle und physische PPA sollten gleichbehandelt werden, um die Verwaltungskosten zu senken und die Möglichkeiten zur Minderung des Marktrisikos zu verbessern, vorausgesetzt, dass damit die Erfüllung aller anderen Kriterien nachgewiesen werden kann. Dies würde es den Akteuren ermöglichen, die RFNBO-Normen auf regulierten Märkten und in Industrienetzen einzuhalten, wo physische PPA nicht möglich sind.
 - Weiters sehen wir es kritisch, dass für die Produktion von RFNBOs keinerlei Strom von Anlagen bezogen werden darf, die Förderungsmittel erhalten haben. Diese Vorgabe ist überzogen und muss ebenfalls überarbeitet werden.
 - Die Beschränkung, dass auf das europäische Ziel ausschließlich RFNBO-Wasserstoff bzw. seine Derivate anrechenbar sind, stellt eine unverhältnismäßige Diskriminierung gegenüber anderen Erzeugungsarten dar. Alle erneuerbaren und klimaneutralen Wasserstoffformen, zu den bspw. auch RED III-konformer biobasierter Wasserstoff zählt, müssen anrechenbar sein.
 - Beim Wasserstoffeinsatz muss den Fokus in erster Linie auf Technologieneutralität und der Reduzierung der CO₂-Emissionen, statt auf komplexen Auflagen liegen. Kohlenstoffarmer Wasserstoff kann auch einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten und als Brückentechnologie zu einer vollständig erneuerbaren Wasserstoffversorgung dienen. Dafür ist ein klares und stabiles regulatorisches Umfeld noch notwendig.
- **Kein Goldplating bei der Umsetzung auf nationaler Ebene:**
Die RED III gibt klar vor, dass sich der Industriebeitrag auf den Energiegehalt des für Endenergieverbrauchszwecke und nicht-energetische Zwecke in der Industrie genutzten Wasserstoffes bezieht. Eine Ausweitung dieser Vorgabe auf die Derivate des eingesetzten Wasserstoffes bei der nationalen Umsetzung würde zu einer unverhältnismäßigen Erhöhung des Ziels führen und ist abzulehnen.

Impressum:Wirtschaftskammer Österreich | Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Druck: Produktion im Eigenverlag/Wien | Stand: April 2025